

## Satzung "Zentrum Raum"

### **§ 1 — Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Zentrum Raum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Zentrum Raum e. V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

### **§ 2 — Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2. Ziele und Zwecke des Vereins sind:

- a. die Förderung von Kunst und Kultur
- b. die Förderung von:
  - b.1. Forschung und Wissenschaft
  - b.2. Bildung

Zu a.)

Die Förderung von Kunst und Kultur soll erreicht werden, indem sich der Verein dafür einsetzt, ungenutzte Orte kulturell zu nutzen, sie für das Zusammenkommen von Akteuren und Gästen verschiedenster Herkunft zu erschließen und gegebenenfalls bautechnisch dafür herzurichten.

Dies kann mittels Veranstaltungen und temporärer Ausstellungen in Zusammenarbeit mit Künstlern und Musikern umgesetzt werden, die sich in ihrer Arbeit mit den Vereinszielen nahestehenden Themen auseinandersetzen. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in ungenutzten Räumen hat eine lange Historie in Berlin und soll durch den Verein am Leben erhalten werden. Kunst und Kultur in all ihren Formen ist ein hohes Gut, welches es zu bewahren und fördern gilt.

Zu b.1.)

Die Forschung des Vereins wird sich mit den unbenutzten Orten in Berlin beschäftigen. Hierzu betreibt der Verein Forschung in Form von Archiv- und Vor-Ort-Recherche (z.B. Vermessung/Fotodokumentation). Nutzungskonzepte werden erarbeitet. Die Ergebnisse und Daten unserer Forschung werden ausgewertet und der Öffentlichkeit zeitnah zur Verfügung gestellt.

Zu b.2.)

Die in Punkt b.1. genannten Konzepte werden in Form von Veranstaltungen wie etwa Workshops, Ausstellungen, Diskussionsrunden und Vorträgen umgesetzt. Ziel ist es Möglichkeiten zu schaffen, in denen man sich mit aktuellen Themen wie Kunst, Kultur, Stadtpolitik und Umweltschutz auseinandersetzen kann.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen oder Zuwendungen erhalten. Mitglieder können für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, eine Aufwandsentschädigung nach

§ 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft der Vorstand. Im Übrigen haben Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind in tatsächlich nachgewiesener Höhe. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

3. Der Verein arbeitet überparteilich und ist nicht konfessionell gebunden.

#### **§ 4 Die Organe des Vereins**

sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke und Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung folgenden Monats. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung per Beschluss eine Ehrenmitgliedschaft aufheben. Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung, durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags und die

Zustimmung des Vorstands.

2. Die Aufnahme eines Neumitgliedes erfolgt auf Probe. Innerhalb der halbjährigen Probezeit

kann der Vorstand ein Neumitglied ausschließen, sollten wichtige Gründe dies erfordern.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Der Austritt wird durch eine schriftliche Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erklärt.

4. Über den Zeitpunkt des Ausschlusses/Austrittes hinaus bereits geleistete Mitgliedsbeiträge

für die nicht angebrochenen Kalendermonate werden zurückerstattet.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Vereinsmitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstandsamt aus oder wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt, so übernehmen die

verbleibenden Vorstandsmitglieder seine Aufgaben. Innerhalb von zwei Monaten ist ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen, dessen Amtszeit mit der der bereits amtierenden Vorstandsmitglieder endet.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

6. Der Vorstand stellt Personal ein.

7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und protokolliert.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierüber sind die Mitglieder zu informieren.

9. Die Vorstandstätigkeit kann entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch besondere Einladung an die Mitglieder einzuberufen. Eine Vorankündigung muss mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung erfolgen; eine Versendung per E-mail ist hierfür ausreichend.

2. Der Vorstand bestimmt die vorläufige Tagesordnung; fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder sind dabei zu übernehmen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über: a. den Haushaltsplan des Vereines (mit einfacher Mehrheit),

b. Satzungsänderungen (mit Zweidrittel-Mehrheit),

c. Auflösung des Vereines (mit Dreiviertel-Mehrheit),

d. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen für Vorstandsmitglieder (mit einfacher Mehrheit)

e. Vereins- und andere Ordnungen (mit einfacher Mehrheit).

5. Für Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung ist eine Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder auf Probe sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Stimmenenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

6. Mitgliederversammlungen sind durch von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer zu protokollieren. Dabei ist ein Ergebnisprotokoll ausreichend. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung die Fertigung eines Verlaufsprotokolls

beschließen. Das Protokoll muss 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung für die Mitglieder verfügbar sein.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge einschließlich möglicher Ermäßigungen.

## § 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfung umfasst mindestens
  - den Kassenbestand,
  - den Jahresabschluss,
  - die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
  - die Einhaltung des Haushaltsplans und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben - ggf. auch den Bericht eines unabhängigen Prüfers,
  - die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie
  - die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung - der Kasse,
  - der Kontostände der Vereinskonten,
  - der Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
  - der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
  - der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben, - der Bilanz und
  - des Inventars.

## § 9 Beurkundung der Beschlüsse

1. In Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## § 12 Vereinsinsolvenz

Der Verein besteht im Falle einer Insolvenzeröffnung als nicht rechtsfähiger Verein fort.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.11.2019 beschlossen und tritt am 01.02.2021 in Kraft.

*[Handwritten signatures and initials]*

*A. A.*  
*W. S.*  
*M. H.*

*Dr. Michael*  
*S. H.*  
*K. H.*